Das

Zeitalter Colberts.

Ein Beitrag

zur Geschichte der französischen Handelspolitik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Staatswirtschaft

verfasst und einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Alexander von Brandt gen. **Flender**
Referendar aus Frankfurt a. M.

München 1896.
Buchdruckerei Kastner & Lossen, Finkenstrasse 2.

Das

Zeitalter Colberts.

Ein Beitrag
zur Geschichte der französischen Handelspolitik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Staatswirtschaft

verfasst und einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Alexander von Brandt gen. **Flender**
Referendar aus Frankfurt a. M.

München 1896.
Buchdruckerei Kastner & Lossen, Finkenstrasse 2.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534911_0073

Von einer Wirtschaftspolitik im allgemeinen und einer Handelspolitik im besonderen kann erst dann in einem Lande gesprochen werden, wenn die Entwicklung zum Einheitsstaat in wirtschaftlicher und politischer Beziehung auf einer gewissen Höhe angelangt ist. Für Frankreich fällt dieser Zeitpunkt mit dem Beginne der Verwaltung Colberts zusammen.

Das von Philipp dem Schönen begonnene Werk der Beugung der grossen Vasallen unter die Macht des Königtums war durch die siegreiche Bekämpfung Spaniens, an welchem jene bisher ihren Rückhalt gehabt hatten, definitiv abgeschlossen (1659). Seit 1439 besass die Krone das ausschliessliche Recht der direkten Besteuerung; der Getreidehandel im besonderen, sowie der gesamte Handel und die Gewerbe wurden im 16. Jahrhundert nacheinander zum Königlichen Domanialrecht erklärt und mit Ende desselben war auch die Münzeinheit des Landes fast vollendet; die durch Richelieu straff zentralistisch organisierte Verwaltung durch die Intendanten dehnte Schritt für Schritt ihren Einfluss immer weiter aus, so dass schliesslich auch das Selbstverwaltungsrecht der sog. pays d'état kein ernstliches Hindernis einer das ganze Land umfassenden einheitlichen Politik mehr bildete.

Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Indien, sowie die dadurch bedingte Berührung mit den Gewürz- und Edelmetallländern eröffneten

dem erwachenden Unternehmungsgeist den weitesten Horizont und zogen Frankreich nach und nach unter die Einwirkung des sich bildenden Weltmarktes. Während die Entwicklung des Landes so durch den veränderten Gang des Welthandels einen gewaltigen Anstoss erfuhr, vollzog sich im Innern eine mächtige Steigerung des Verkehrs durch die Vervollkommnung des Beförderungs- und Nachrichtenwesens, sowie des Bank- und Kreditsystems. Die Verschiebungen, welche die Verhältnisse des Absatzes auf diese Weise erlitten, übten wiederum ihre Rückwirkung auf die Gestaltung der Produktion; an die Stelle einer schwachen Konkurrenz der Städte und Territorien unter einander trat eine wachsende Rivalität der führenden Länder Europas. Daher ein Zusammenziehen der einzelnen Gewerbe an den Plätzen, wo sie die günstigsten Arbeitsbedingungen besassen, daher ferner der vielfache Uebergang vom Handwerk zur Hausindustrie und die Ersetzung des alten Stapel- und Eigenhandels reisender Händler durch das Kommissions- und Spekulationsgeschäft. Alles das drängte mit elementarer Gewalt aus den Bahnen der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik in die einer staatlichen und nationalen.

So sehen wir denn schon lange vor Colbert die Staatsmänner Frankreichs ebenso wie die der anderen europäischen Kulturländer darauf ausgehen, durch besondere Massnahmen die Bedingungen der heimischen Produktion zu regeln und dem Nationalwohlstand einen möglichst grossen Anteil an dem aus der Steigerung des internationalen Verkehrs erwachsenden Reichtum zu sichern. Die in dieser Richtung von den Staatsmännern des 16. und 17. Jahrhunderts getroffenen Bestimmungen hat man unter der Bezeichnung „Merkantilpolitik“ zusammengefasst. Der Inhalt derselben gestaltete sich naturgemäss in den einzelnen Ländern verschieden. In Spanien lag der Schwerpunkt der Entwicklung in den Beziehungen zu dem Kolonialbesitz,

in Holland in der Pflege der Schifffahrt und des überseeischen Handels, während in England im 17. Jahrhundert neben dem Seehandel sowohl die Tuchmanufaktur als auch die Kornausfuhr im Vordergrunde des Interesses standen. In Frankreich sind schon früh merkantilistische Bestrebungen zu verzeichnen, ohne dass es jedoch zu grossen einheitlichen Massnahmen von wesentlichem und dauerndem Erfolg gekommen wäre.[1]) So waren Heinrich IV., Richelieu und Mazarin bestrebt, neue Industriezweige ins Land zu verpflanzen, die Schifffahrt zu entwickeln und überseeische Besitzungen zu erwerben; Handelsverträge mit England, Spanien, den Hansestädten und der Türkei erleichterten seit dem 16. Jahrhundert den Absatz in jenen Ländern. Durch den Tarif vom Januar 1599, welcher freilich nur kurze Zeit in Kraft blieb, verbot Heinrich IV. die Einfuhr ausländischer Stoffe und die Ausfuhr von Rohmaterialien wie Wolle und Seide, „um seinen Unterthanen die Möglichkeit zu bieten, sich allen Arten von Manufakturen zu widmen."[2]) Für einen der wichtigsten Ausfuhrartikel, das Korn, ermöglichte Sully durch die prinzipielle Erlaubnis der bis dahin nur zeitweilig gestatteten Ausfuhr den regelmässigen Abfluss des Ueberschusses der heimischen Produktion ins Ausland. Die Generalstände von 1614 forderten, wie bereits vor ihnen die von 1484 gethan hatten, die Beseitigung der städtischen und provinziellen Zollschranken und deren Verlegung an die Landesgrenzen. Das cahier des dritten Standes, welchem Clamageran mit Recht „ein gewisses Gefühl für das öffentliche Wohl, welches nicht durch Sonderinteressen beengt wird", nachrühmt, verlangt die Begründung neuer Manufakturen, „um so viele Nichtsthuer und Vagabunden zu beschäftigen und zu verhindern, dass grosse Summen zum Ankauf von Manufakturwaren

[1]) Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1859 u. 67. II S. 137 f., 145 f., 151 f.

[2]) Levasseur II S. 147; bezüglich des Tarifs von 1632 vgl. ebenda S. 231.

ausser Landes gehen"; zu diesem Zwecke empfehlen sie die Heranziehung ausländischer Arbeiter, welche die inländischen lehren sollen, nach den besten Fabrikationsmethoden zu arbeiten, sowie die Feststellung dieser Methoden durch Reglements des Königlichen Konseils, ferner den Erlass von Ausfuhrverboten für die notwendigsten Rohstoffe und von Einfuhrverboten für die Erzeugnisse der im Inland gross zu ziehenden Industrieen.[1]) Aehnliche Forderungen fanden auch bei den verschiedenen Notablenversammlungen und bei Schriftstellern wie Bodin, Montchrétien und Barthélemy de Lassemas ihren Ausdruck. So sprach letzterer (1598) von dem Tribut, welchen Frankreich dem Auslande durch den Ankauf von fremden Industrieerzeugnissen bezahle und bezeichnete diese Einfuhr als gefährlicher für das Land, als das Eindringen ausländischer Heere.[2])

Dieses Streben nach wirtschaftlicher Einigung und Hebung des Nationalwohlstandes fand seinen eifrigsten Förderer an Colbert, welcher seit 1661 Finanzintendant und seit 1669 zugleich auch Staatssekretär für den Handel, die Manufakturen und die Marine war. Seine Massnahmen sind keineswegs ihm eigene originelle Erfindungen, vielmehr lediglich die Nachbildung ausländischer Beispiele. Was sich in italienischen und deutschen Städten, in Holland und England von selbst entwickelt hatte, das suchte er mit dem ganzen Nachdruck der zentralistischen Staatsallmacht Ludwigs XIV. auch in Frankreich ins Leben zu rufen. Wie selbst der Gedanke der Nachahmung ausländischer Vorbilder an sich nicht seinem Kopfe zuerst entsprungen ist, dieselbe vielmehr schon von mehreren Generalständen und Notablenversammlungen vor ihm empfohlen und von einzelnen seiner Vorgänger hie und da zu verwirklichen ge-

[1]) Forbonnais Recherches et considerations sur les finances de France. Liège 1758. I 287 f. und Clamageran Histoire de l'impôt en France, Paris 1867. II 414 f.

[2]) Levasseur II 149.

sucht worden ist, so waren ja auch die von ihm dazu angewandten Mittel, wie die Behinderung der Einfuhr konkurrierender Erzeugnisse, die Beschaffung billigen Rohmaterials durch Ausfuhrzölle und die Begünstigung der Ausfuhr von Fabrikaten bereits vor ihm durchaus nicht unbekannt.[1]) Was ihn aber über seine Vorgänger weit erhebt und ihm den Ruhm, der Hauptvertreter des Merkantilismus in Frankreich gewesen zu sein, sichert, ist einerseits die grosse einheitliche Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft und ihres Verhältnisses zur Weltwirtschaft, anderseits die Energie, mit welcher er systematisch auf den verschiedenen Gebieten den nationalwirtschaftlichen Gedanken durchführte. Sein Verdienst besteht im wesentlichen darin, dass er die grossen Ideen seiner Zeit in sich aufgenommen hatte und die Erfordernisse der Lage recht erfasste.

Der Beginn der Colbertschen Verwaltung sah Frankreich auf einer bisher unerreichten politischen Höhe. Mit der Niederwerfung des oppositionslustigen Adels durch Richelieu und Mazarin war die politische Einigung des Landes vollendet und die Erfolge Frankreichs in den Friedensschlüssen mit Spanien und dem Reich stärkten die Macht und das Ansehen der Nation im Auslande ausserordentlich. Der Sieg über Spanien war aber von einer ganz besonderen Bedeutung in dem Augenblick, wo dieses Land durch die Lostrennung Portugals und seiner Kolonien sowie seinen zunehmenden innerwirtschaftlichen Verfall das frühere Uebergewicht einbüsste und dadurch Platz für das Vorrücken neuer Grossmächte in politischer und kommerzieller Beziehung geschaffen war. Ganz naturgemäss sah sich der Staat, welcher die bisherige Vormacht politisch niedergeworfen hatte, darauf hingewiesen, auch in wirtschaftlicher Beziehung die Nachfolge des überwundenen Gegners zu übernehmen. Dieses Streben musste ein um

---

[1]) Vgl. Clamageran II 16 u. 529.

so stärkeres sein, als die kleine, kaum erst unabhängig gewordene Nachbarrepublik sich zu einer gewaltigen Seemacht entwickelt hatte und England seit Elisabeth die grössten Anstrengungen nach derselben Richtung machte. Beide Länder aber, sowie die italienischen Städte waren Frankreich auch in gewerblicher Beziehung entschieden voraus; importierten doch die Holländer nach der Berechnung eines Zeitgenossen im Jahre 1646 an Tuchen, Stoffen, Bildern und Büchern ca. 7, die Italiener an Seide, Sammet, Spitzen und Spiegeln über 4 Millionen Livres bei einer Gesamteinfuhr Frankreichs von 45,8 M. L.[1])

Der Ausgangspunkt des Colbertschen Verwaltungssystems lag in der Finanzverwaltung. Wie die Politik der meisten Staatsmänner seit Beginn der Neuzeit, so war auch die Colberts von der Notwendigkeit beherrscht, die Mittel für einen steigenden Staatsbedarf zu beschaffen und die Erfordernisse der damaligen Finanzlage stehen mit der Richtung seiner Gesamtpolitik in engem Zusammenhang.

Bei dem Tode des Kardinals Mazarin befanden sich die französischen Finanzen in der bedenklichsten Verfassung. Durch den Bürgerkrieg der Fronde, die Beteiligung am 30jährigen Krieg und den Krieg mit Spanien, sowie nicht zum wenigsten durch die Verwaltung des Oberintendanten Fouquet, der zugleich Chef des Finanzwesens und Haupt der Steuerpächter und Staatsgläubiger in einer Person war, hatte sich bedeutende Schuldenlast angehäuft, und das Staatsbudget wies ein jährliches Defizit von 28 M. L. auf.[2]) Den wichtigsten Teil der staatlichen Einnahmen bildete damals die Taille, eine direkte Steuer, welche je nach den Provinzen als Real- oder als Personalsteuer von allen nicht adeligen Vermögen erhoben und deren Betrag für jedes Jahr festgesetzt und auf die Provinzen repartiert wurde.

[1]) Malzevin, Histoire du commerce de Bordeaux, Bordeaux 1892. II S. 226.

[2]) Clamageran II 588 f. 598.

Dieselbe war in der Zeit von 1609—1659 von 15,8 auf 57,4 M. L. gestiegen und hatte, da sie vorzüglich auf dem platten Lande lastete, dieses durch ihre Höhe und die zahlreichen mit ihrer Erhebung verbundenen Missbräuche geradezu ausgesogen.[1])

Mit eisernem Fleiss und äusserster Strenge brachte Colbert nach der Verhaftung Fouquet's Ordnung in die Finanzverwaltung. Es wurden keine neuen Schulden mehr gemacht, und die Tilgung der alten planmässig herbeigeführt. Die in der Bedrängnis vom Staate kontrahierte Rentenschuld wurde aufgehoben, und nur das wirklich gezahlte Kapital zurückerstattet. Auf jede dieser Rententilgungen folgte ein entsprechender Nachlass der Taille in den pays d'élection,[2]) während diese Steuer in den bisher nur in sehr geringem Masse herangezogenen pays d'état wesentlich erhöht wurde.[3]) Die Salzsteuer (gabelle), deren Hauptgewicht gleichfalls auf der Landbevölkerung ruhte, erfuhr durch Colbert eine wesentliche Herabsetzung, „da dieselbe ein notwendiges Lebensmittel belaste".[4]) Dagegen suchte er die Besteuerung der Genussmittel, wie Wein und Tabak auszubilden,[5]) wodurch die privilegierten Stände zur Tragung der Staatslasten herangezogen wurden, ohne dass man ihr Vorrecht der Freiheit von der direkten Besteuerung anzutasten brauchte. Bei der Verminderung der direkten Abgaben und der Erhöhung der indirekten folgte Colbert dem Beispiele Sully's, der, ohne an dem bestehenden Steuersystem grundsätzlich etwas zu ändern, durch derartige kleine

[1]) Clamageran II 438, 597.

[2]) p. d'élection waren die unmittelbar unter königlicher Verwaltung stehenden Provinzen, p. d'état, die, welche sich eine gewisse Selbstverwaltung, z. B. das Recht der Steuerbewilligung erhalten hatten.

[3]) S. Clamageran II. 617 ff., Die Denkschrift Colberts von 1683 bei Forbonnais III 280 f., Boislisle, Correspondance des controlleurs généraux des finances avec les intendants des provinces, Paris 1874. I 543.

[4]) Clément, Lettres, instructions et mémoires de Colbert, Paris 1860—77. II 169 f., 385; Clamageran II 636.

[5]) Clément, Lettres, instructions etc. II 91, 169 f.

Mittel mehr zur Blüte des Ackerbaues unter Heinrich IV. beigetragen hat, als, wie von manchen behauptet wird, durch die Begünstigung der Kornausfuhr.[1]) Es ist unmöglich, hier die einzelnen Seiten der Colbertschen Steuerpolitik zu berühren, es sei nur gesagt, dass aus ihr überall das Bestreben spricht, die Masse der Bevölkerung zu erleichtern und bei derselben die Ueberzeugung zu verbreiten, „dass man unter einem König lebe, dessen vornehmstes Ziel sei, die Schwachen von der Bedrückung der Starken zu befreien.“[2])

Die Finanzen bildeten für Colbert den wichtigsten Teil der Staatsverwaltung;[3]) er verstand aber darunter weit mehr als die Balancierung des Staatshaushaltes, ihr Schwerpunkt lag für ihn vielmehr in der dauernden Hebung der Steuerkraft der Nation. Diese zu kräftigen und die Volkswohlfahrt zu fördern, das bezweckte er nicht nur durch eine entsprechende Steuerpolitik, sondern durch weit fundamentalere Massregeln auf dem ganzen Gebiet seiner nach heutigen Begriffen ungefähr 7 Ministerportefeuilles umfassenden Verwaltung. Vor allem kam es darauf an, die schlummernde Arbeitskraft, „das Kostbarste, was der Staat besitzt“[4]) zu wecken, die Bevölkerung der Routine und des Müssiggangs zu entwöhnen und zu nutzbringender Beschäftigung anzuhalten. Es galt, den durch die Veränderungen im Welthandel und die Zunahme des Verkehrs gegebenen Impuls in seiner Wirkung auf den Arbeitsfleiss und den Unternehmungsgeist zu unterstützen, und dies geschah einerseits durch die Förderung des inneren und äusseren Handels, anderseits durch die Hinleitung der Bevölkerung zu geeigneten Erwerbszweigen. In den Nachbarländern England und Holland hatte Colbert das Beispiel von Staaten vor Augen, wo eine hochentwickelte gewerbliche Kultur mit

[1]) Clamageran II 395, 633.

[2]) Clément, Lettres, etc. IV 153.

[3]) Vergl. die Denkschrift bei Clément, Lettres etc. II S. 17.

[4]) Clément, Lettres etc. II 104.

einer bedeutenden Handelsmacht vereinigt war. Für Frankreich erkannte er in erster Linie die Gewerbe als dazu berufen, das Volk zur Arbeit zu erziehen, das Nationaleinkommen zu vermehren und zu der politischen Machtstellung Frankreichs auch eine solche in kommerzieller Hinsicht hinzuzufügen. Durch die heimische Erzeugung der bisher vom Ausland bezogenen Produkte sollte das Geld, welches bisher für diese ausser Landes ging, im Inland zurückgehalten werden; nicht als ob Colbert den Reichtum des Landes mit dem Besitz an Edelmetallen identifiziert hätte, die Bewegung derselben war ihm vielmehr lediglich wegen ihres Zusammenhanges mit den Wechselkursen von Bedeutung,[1]) und war er sich beispielsweise vollkommen klar, weshalb sie aus Spanien trotz aller Verbote immer wieder abströmten.[2]) Die Produkte des heimischen Gewerbefleisses sollten zum Gegenstand eines regen Handelsverkehrs im Innern und mit dem Ausland werden, während man, wie Colbert in einer Denkschrift von 1651 über einen Handelsvertrag mit England beklagt, bisher die Wohlthat des Handels sich habe entgehen lassen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es infolge von ungünstigen Strömungen des Auslandes[3]). Die durch den Handel herbeigeführte stärkere Berührung entfernter Plätze des In- und Auslandes erzeugte einerseits höhere Bedürfnisse und bot anderseits die Mittel zu ihrer Befriedigung, und so wirkten Industrie und Handel zusammen, eine Entwicklung zu immer grösserem Reichtum herbeizuführen.

Was Technik und Initiative anlangt, befand sich die Industrie allerdings noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Unruhe der Kriegszeiten hatte den Unternehmungsgeist vernichtet und die Bevölkerung der Arbeit entwöhnt. Die grosse Masse der industriellen Verbrauchsgegenstände der

[1]) Vergl. Denkschrift vom Jahre 1683 bei Forbonnais III 282.

[2]) Clément, Lettres etc. II 702.

[3]) Clément, Lettres etc. II 405 f.

wohlhabenden Klassen wurde aus Holland, England und Italien eingeführt. Aber es war doch eine Menge entwickelungsfähiger Keime vorhanden, und was die wenigen Luxusindustrien betrifft, so besassen diese durch den von den Valesiern bei ihnen gepflegten Geschmack einen besonders schätzenswerten Vorteil.[1]) Eine Adresse der sechs kaufmännischen Körperschaften von Paris von 1654 an den König zählt eine ganze Anzahl von Gewerben auf, deren Produkte sich eines reichen Absatzes jenseits der Grenzen bis nach Indien hin erfreuten, z. B. die Strumpfwaren aus Beauce und Picardie, die Leinenstoffe von Rheims und Châlons, die Gold- und Silberstoffe von Lyon und Tours, die Hutwaren von Paris und Rouen, die Erzeugnisse der Quincaillerie-, Leder-, Mercerie-, Spitzen- und Bandwaren-Industrie.

Mit dem ihm eigenen Fleiss ging Colbert daran, durch grosse einheitliche Massnahmen die gewerbliche Entwicklung des Landes zu fördern.[2]) So liess er zahlreiche Arbeiter aus dem Auslande kommen, um die besten Herstellungsweisen der Hauptartikel in Frankreich einzubürgern: van Robais lehrte beispielsweise die Anfertigung von feinen Tuchwaren, Hindret die von Wirkwaren. Die Regierung gründete Fabriken und unterstützte solche von hervorragenden Unternehmern in reichem Masse. Die Namen Sèvres und Gobelins zeugen von dem dauernden Erfolg dieser Bemühungen. Die fast allerorts bestehende Organisation der Gewerbe in Zünften wurde von Colbert zur Durchführung von Vorschriften über die Herstellungsweise der einzelnen Fabrikate benutzt, welche für das ganze Land galten. Diese „Reglements“ waren gewissermassen ein Ideal, welches der unentwickelten Industrie vorgehalten wurde und bezweckten die Erhöhung der Reellität

[1]) Vergl. Levasseur II. 11 ff.

[2]) Genaueres hierüber bei Joubleau, Neymark, Farnam und Levasseur.

der französischen Waren, welche damals durch Fälschungen in Mass und Beschaffenheit im Ausland in Verruf waren.[1]) Wegen ihrer besonderen Genauigkeit ist die auf die Tuchmanufaktur bezügliche Verordnung vom 13./8. 1669 bekannt. Ueber die Beobachtung der Reglements wachten Fabrikinspektoren. Durch diese wie die Intendanten erfuhr Colbert, was jeder Industrie fehlte, und welche natürlichen Verhältnisse ausgenutzt werden konnten, um ihr zu helfen. Ein 1664 gegründeter Handelsrat, welcher alle 14 Tage unter des Königs Vorsitz zusammentrat, hatte den Zweck, den Zusammenhang der Regierung mit den Bedürfnissen des Verkehrs beständig aufrecht zu erhalten. Gelegentlich seiner Begründung versprach der König, jährlich eine Million L. zur Förderung der Manufakturen und der Schifffahrt zu verausgaben, die Wege zu verbessern und auf die Beseitigung aller Wasserzölle hinzuarbeiten und forderte die Kaufleute auf, sich in ihren Angelegenheiten vertrauensvoll an ihn zu wenden. Die Sicherheit des Verkehrs wurde durch die Einführung von einheitlichen Grundsätzen des Handelsrechts erhöht, welche dem Lande durch die ordre du commerce von 1673 zu teil wurde.

Der Anregung der gewerblichen Thätigkeit entsprach notwendigerweise auch eine Einwirkung auf die Absatzverhältnisse. Um die nationalen Gewerbe zum Wettkampf mit den holländischen und englischen erziehen zu können, musste eine rationelle Tarifpolitik geführt werden und Vorbedingung einer solchen war die Einheitlichkeit des Zollwesens. Der innere Markt war noch rein lokal organisiert d. h. die einzelnen Provinzen, ja häufig selbst die Städte waren durch Zollschranken der verschiedensten Art von

[1]) Vergl. das Reglement vom 13./8. 1669 bei Delamare, Traité de la police (Manufactures) Bd. I; desgl. die Denkschrift des Pariser Abgeordneten zum Handelsrat von 1701 bei Boislisle, II 502, in welcher gebeten wird wegen des Renommées im Ausland über die Anfertigung der Tuchwaren zu wachen.

einander getrennt und der ausländische war eben infolge dieser zahlreichen Barrieren, die den Weg zur Grenze versperrten, schwer zugänglich. Solange innere Zollschranken den Verkehr behinderten und der Handel der Willkür der Zollpächter preisgegeben war, konnte weder die Einfuhr fremder Manufakturwaren, noch die Ausfuhr der dem Inland nötigen Rohstoffe erschwert werden. Wie sehr aber die Reform dieser Verhältnisse Vorbedingung jeder gedeihlichen Entwicklung war, geht am besten aus der Vorrede des Edikts vom 18. September 1664 hervor, durch welches in dieser Hinsicht Wandel geschaffen wurde.[1]) Dort heisst es, „der König habe sich von der Gerechtigkeit der Klagen überzeugt, dass infolge der verschiedenen Arten von Zollabgaben notwendig Unordnung entstehen müsse und dass die Kaufleute dieselben nicht genügend zu kennen vermögen, um das Durcheinander zu durchschauen.“ Durch das Edikt vereinigte Colbert die nördlichen und inneren Provinzen, das Gebiet der sog. cinq grosses fermes, zu einem Zollganzen, indem er die Fluss- und Wegezölle (traites locales) grösstenteils unterdrückte und die fünf verschiedenen Abgaben, die an den Grenzen dieses Länderkomplexes nach dem Ausland wie nach den anderen Provinzen zu erhoben wurden (traites générales), auf eine einzige Ein-, bezw. Ausfuhrsteuer reduzierte, welche geringer war als der Gesamtbetrag der früheren Abgaben. Der Hauptmangel des berühmten Septemberedikts war, dass es nicht alle Provinzen umfasste und mit den Binnenzöllen nicht radikal aufräumte: dagegen bietet es, abgesehen von der Beseitigung der meisten lokalen Zollschranken, einen überaus wichtigen Vorteil in der Zusammenziehung der verschiedenen Grenzzölle, deren Mannigfaltigkeit schon von den Generalständen von 1484 als Hemmnis jeglichen Handels bezeichnet worden war.[2])

[1]) Forbonnais II 241 ff.

[2]) Clamageran II 255.

Durch den einheitlichen Zolltarif war nunmehr für die Landschaften, welche das Herz des Landes bildeten (Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Bresse, Bugey, Bourbonnais, Poitou, Annis, Maine und die von diesen eingeschlossenen Provinzen) eine nationale Wirtschaftspolitik ermöglicht, ein Gesichtspunkt, welcher bisher im französischen Zollwesen erst nur wenig hervorgetreten war. Hatte man es doch noch 1621 einigen Provinzen, in welchen Zollämter errichtet werden sollten, freigestellt, ob sie diese an die Grenze gegen das Ausland oder an die gegen die Nachbarprovinzen setzen wollten. Aber auch nach 1664 zerfiel Frankreich zollpolitisch noch in mehrere Teile: die grosses fermes, auf welche sich das Septemberedikt bezog; die provinces reputées étrangères, vorzüglich die Provinzen des Südens, welche ihre alten, verwickelten Zollverhältnisse beibehielten, da sie die eigenen Zolleinnahmen nicht aufgeben wollten; schliesslich die provinces d'étranger effectif, wozu die drei Bistümer Elsass, Lothringen und die Freihäfen Dünkirchen, Bayonne, Marseille und Lorient gehörten, welche von dem übrigen Frankreich und von einander durch Zollschranken getrennt blieben, während sie mit dem Ausland frei verkehrten. War also von einer Zolleinheit noch nicht zu reden, so stellte doch der neue Stand der Dinge einen bedeutenden Fortschritt dar, dessen Bedeutung erst klar wird, wenn man den Vergleich mit der Entwickelung in Deutschland zieht, wo die Binnenzölle innerhalb der Einzelstaaten erst im 19. Jahrhundert aufgehoben und die Zollschranken zwischen den Bundesstaaten erst durch den Zollverein niedergelegt wurden.

Verwirklichte der Tarif von 1664 die vom dritten Stand auf den Generalständen von 1614 erhobene Forderung nach Beseitigung der Binnenzölle wenigstens zu einem grossen Teil, so entsprach er auch inhaltlich den damals geäusserten Wünschen[1]) Seine zollpolitischen Prinzipien hatte Colbert

[1]) Clamageran II 441, 448.

in einer Denkschrift an den König folgendermassen formuliert: Es sind die Ausfuhrzölle auf die Güter und Manufakturwaren des Königreichs herabzusetzen, die Einfuhrzölle auf alles, was den Fabriken dient, zu vermindern, die Erzeugnisse fremder Manufakturen durch die Höhe der Zölle zurückzuweisen.[1]) — Nach dem Tarif hatten die Roh- und Hilfsstoffe bei der Einfuhr und die Fabrikate bei der Ausfuhr nur einen unbedeutenden Zoll zu entrichten, die ausländischen Industrieprodukte unterlagen einem mässigen Schutzzoll; ein beträchtlicher Ausfuhrzoll auf Rohstoffe bezweckte diese in reichlicher Menge für die Industrie im Lande zu halten. Da infolge der mässigen Sätze des Tarifs von 1664 die ausländische Konkurrenz nur eine geringe Einschränkung erfahren hatte, so wurde der Schutz der nationalen Industrie schärfer durch den Tarif vom 18. IV. 1667 wahrgenommen, welcher die meisten der in Betracht kommenden Zollsätze auf das Doppelte erhöhte. Zum Vergleich seien einige Positionen der Tarife von 1664 und 1667 hier wiedergegeben.[2])

Einfuhrzölle des Tarifs

	von 1664	von 1667
	in Livres	
Holländische Leinwand per 50 Ellen	2	4
Spitzen aus Leinwand das Pfund .	25	50
Spanisches Tuch per 30 Ellen . .	70	100
Holländisches und englisches Tuch per 25 Ellen	40	80
Bearbeitetes Eisen per Ctr. . . .	1	1
Blech, die Tonne zu 450 Blatten .	15	30

Der Einfuhrtarif von 1664 enthielt 700, der Ausfuhrtarif 900 Artikel.[3]) Diese Anzahl gibt einen hinreichenden

[1]) Clément, Histoire du système prot. S. 36.

[2]) Clément, Histoire du système prot. 258 ff.

[3]) Ebendaselbst.

Begriff der hohen Entwicklung der französichen Industrie in damaliger Zeit. Daraus, dass die Tarife Colberts vorwiegend feinere Waren belasteten, geht hervor, dass gerade diese Fabrikationen im Lande gross gezogen werden sollten. Dies kann nicht Wunder nehmen, wenn man die damalige Verteilung der Einkommen in Betracht zieht, welche einen wesentlichen Mehrverbrauch nur bei den meistbegüterten Schichten der Bevölkerung zuliess und besonders, wenn man die Verkehrsverhältnisse berücksichtigt, welche den Transport von Massenartikeln beinahe unmöglich machten. Einfuhrverbote sind in den Tarifen Colberts nicht enthalten, überhaupt sind aus seiner ganzen Verwaltung an Prohibitionen nur die von venetianischen Spiegeln und Spitzen aus den Jahren 1669 und 1671 anzuführen.[1]) Derartigen Massnahmen war Colbert prinzipiell abgeneigt, weil sie nach seiner Ansicht mit der Konkurrenz des Auslandes auch im Inlande das Streben nach steter Vervollkommnung der Technik ausschlossen. Die Industrie, so sagte er, bedürfe augenblicklich noch der Krücken, nach einer bestimmten Zeit müsse sie sich jedoch daran gewöhnen, ohne Stütze auszukommen.[2]) Colbert suchte den Tarif genau nach dem wirklichen Schutzbedürfnis der Gewerbe zu regeln und liess sich dabei nicht durch die Wünsche und Angaben ihrer Vertreter beirren. So schrieb er an den Intendanten zu Lille: „Jede Ihnen von den Kaufleuten erteilte Auskunft wird stets mit ihren kleinen Sonderinteressen vermischt sein, die weder auf das Wohl des Handels im Ganzen, noch das des Staates Rücksicht nehmen“.[3]) Ein andermal äusserte er: „Die Kaufleute geben sich nie Mühe aus eigener Kraft der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche sie im Handel finden, solange sie glauben, durch

[1]) Depping, Corresp. administrative, III 831 f.

[2]) Clément, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854. S. 41.

[3]) Clément, Lettres etc. II 514.

die Autorität des Königs leichtere Mittel zu besitzen; deshalb wenden sie sich an ihn, um von ihm alle möglichen Vorteile zu erlangen, indem sie den Untergang ihrer ganzen Manufaktur befürchten lassen." [1])

Die Zollreform von 1664 steht im engsten Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Colbertschen Wirtschaftspolitik; bezeichnet doch das Septemberedikt selbst als den Zweck der Reform, „die Unterthanen in den an der See gelegenen Provinzen zu überseeischen Unternehmungen anzuspornen und die in den anderen Provinzen zu veranlassen, sich dafür zu interessieren, ferner gleichzeitig die alten Manufakturen wieder zu beleben, Compagnien behufs Einführung neuer zu bilden, den Gewerbefleiss der Unterthanen zu üben und ihnen die Mittel zur Ausnutzung der Vorteile zu verschaffen, welche sie von der Natur empfangen haben, die Trägheit zu bannen und durch ehrbare Beschäftigungen die Neigungen der meisten der Unterthanen zu beseitigen, unter dem Titel verschiedener Aemter ohne Obliegenheiten ein müssiges Leben zu führen". [2]) Colberts Fürsorge erfasste also nicht nur die nationalen Gewerbe, sie erstreckte sich in gleicher Weise auch auf die distributiven Elemente der französischen Volkswirtschaft. Der Handel sollte zu gleicher Thätigkeit wie die Industrie angeregt werden, um dieser in den fernsten Gegenden Absatz ihrer Produkte zu verschaffen. Er sollte mit seinen Verkehrsbeziehungen den ganzen Erdball umspannen, die Erzeugnisse französischen Gewerbefleisses in ferne Länder und exotische Produkte nach Frankreich bringen, damit sie von dort aus über Europa verteilt würden. War man dahin gelangt, auf gewerblichem Gebiet mit Holland und England rivalisieren zu können, so fehlte nur noch ein bedeutender Seehandel und der Besitz von Kolonien, um mit denselben auf gleicher Höhe zu stehen.

[1]) Clément, Lettres etc. II 633.

[2]) S. das Edikt bei Forbonnais II 241 ff.

Gelang es, auch diese Teile des Wirtschaftskörpers zur Entwicklung zu bringen, dann konnte man künftig der Vermittlerdienste Hollands entbehren und den Gewinn dieses internationalen Kommissionärs an sich reissen. Was die Handelsbeziehungen zu den Ländern Europas und der Levante betrifft, so bemühte sich Colbert in derselben Weise wie dies bereits vor ihm geschehen war[1]), die französische Ausfuhr durch Verträge zu sichern, durch welche den französischen Kaufleuten die Behandlung der meistbegünstigsten Nationen gewährleistet wurde. Der Handelsvertrag mit der Pforte von 1673 war besonders von günstigem Erfolg begleitet. Der Versuch, mit England zu einer Vereinbarung zu gelangen, erwies sich als vergeblich.

Ein Gegenstand der besonderen Vorliebe Colbert's waren die Handelsunternehmungen nach fernen überseeischen Ländern. Die Stadt Marseille, sagt Dumreicher, mit ihren wichtigen Interessen stand stets vor Colberts Geist. Planmässig suchte er die Beziehungen mit den unter Sully und Richelieu erworbenen Kolonien wieder zu beleben und zu erweitern, mit fernen Ländern direkte Verbindung anzuknüpfen und zweckentsprechende Verkehrsmittel zu beschaffen. Viele Kolonien, die nach Richelieu von ihren früheren Gouverneuren angekauft waren, wie St. Domingo, Guadeloupe, Jamaika etc. erwarb er wieder für den Staat zurück.[2]) Frankreichs Kolonialbesitz erreichte in jener Zeit seine grösste Ausdehnung; er umfasste Kanada, Louisiana, Guyana und die Besitzungen auf den Antillen, in Brasilien, Westafrika und dem indischen Ozean. Zum Handel mit den Kolonien oder bestimmten anderen Ländern wurden mit Handelsmonopolen ausgestattete Kompagnien unter staatlicher Beihilfe gegründet und durch Transit- und Entrepotrechte, sowie Ein- und Ausfuhrprämien bevorzugt. Die Regierung übernahm einen bedeutenden Teil der Aktien

[1]) Vergl. S. 5.

[2]) Forbonnais II 222.

der Kompagnien, ein weiterer Teil wurde in Beamtenkreisen in der Weise untergebracht, dass zur Subskription aufgefordert wurde und der König dann selbst die Listen durchsah. Es gab solche Kompagnien zum Handel mit Ostindien, Senegal, Guyana, der Levante, den Pyrenäen und den Nord- und Ostseeländern[1].) Die letztere, die nordische Kompagnie erhielt für jede Tonne Branntwein oder Waren, welche nach jenen Ländern ausgeführt wurden, sowie von dort direkt eingeführten Produkten je 4 L., die levantinische Kompagnie für jedes nach Asien ausgeführte Stück Tuch 10 L. Der vereinigten Senegal- und Guyanakompagnie gewährte man das Monopol des Negerhandels zwischen der Küste Westafrikas und den übrigen Kolonien und ausserdem eine Prämie von 13 L. pro Kopf, da die Neger als Arbeitskräfte in den Kolonien und als Fracht für die Seeschiffahrt sehr wichtig erschienen. Um die holländische Konkurrenz von Westindien fernzuhalten, benutzte Colbert 1664 eine in Amsterdam herrschende Seuche als Vorwand, um zeitweilig den holländischen Handel mit den Kolonien zu verbieten.[2]) Freilich blieb dieses eigenartige Beispiel einer zu handelspolitischen Zwecken getroffenen gesundheitspolizeilichen Massregel ohne grossen Erfolg.

Wenn nun keine der unter Colberts Verwaltung gegründeten Handelskompagnien es zu einer eigentlichen Blüte gebracht hat und einige bereits nach kurzer Zeit sich auflösen mussten, so trägt nicht das System die Schuld daran; der Grund ist vielmehr darin zu suchen, dass das französische Volk eben noch im Anfang seiner Erziehung stand und daher der Konkurrenz Hollands und Englands hinsichtlich der Verkehrsmittel, sowie an Geschicklichkeit nicht gewachsen war. Wie die Reglements, so waren auch die Monopole der Kompagnien nur als Mittel zum Zweck

[1]) Ueber die Handelskompagnien vergl. Savary, Dictionnaire du commerce, Joubleau II Kap. 4 und Clément, Histoire de Colbert.

[2]) Forbonnais II 223.

gedacht, und Colbert wusste wohl, dass es über die staatliche Anleitung und Unterstützung hinaus einen wünschenswerteren Zustand der selbständigen privaten Initiativen gäbe. Er werde, schrieb er am 17./2. 1679, keinen Augenblick schwanken, alle Privilegien zu beseitigen, wenn er einen grösseren oder nur einen gleichen Vorteil sehe.[1])

Die Erstarkung der Handelsflotte zur Unterhaltung der überseeischen Beziehungen wurde durch Reglements über die Schiffahrt (ordonnances de la marine), das Vorrecht des Verkehrs mit den Kolonien und Prämien auf den Ankauf von Schiffen, selbst von ausländischen, bezweckt. Die Einfuhr von ausländischen Schiffen war im Interesse des Aussenhandels zollfrei gestattet. Das Material zum Schiffbau im Lande sollte dagegen einheimisches sein. So schrieb Colbert 1670 an einen Marinekommissär, dass, wenn die Lieferungen französicher Hüttenwerke sich weniger gut als die des Auslandes erwiesen, die inländischen Industriellen durch solche Versuche auf ihre Schwäche aufmerksam gemacht und zur Verbesserung der Technik angetrieben würden. Auch die Zollpolitik musste der Förderung der Schiffahrt dienen; durch Fouquet war schon 1659 ein Differenzialzoll (droit de fret) von 50 Sous pro Tonne bei der Einfuhr auf ausländischen Schiffen verfügt worden, durch welchen der Seehandel möglichst der französischen Schiffahrt vorbehalten werden sollte.[2]) Diese den späteren Surtaxen entsprechende Einrichtung, welche auf dasselbe hinzielten, wie die Navigationsakte in England, wurde von Colbert beibehalten. Die Kriegsflotte, welche unter Richelieu zum Kampf gegen das Haus Habsburg gedient hatte, erhielt jetzt die Bestimmung, dem überseeischen Handel Schutz zu gewähren; sie sollte zur Verwirklichung dessen mitwirken, was Colbert in einem Memorandum von Mazarin als Be-

---

[1]) Clément, Lettres etc. II 694.

[2]) Der Text der Verfügung bei Joubleau I 337.

dingung eines regen Handels bezeichnet hatte: „um den Handel zu entwickeln, sind zwei Dinge notwendig: Sicherheit und Freiheit".

Die Zahl der Kriegsschiffe ersten Ranges stieg unter ihm von 3 auf 32, die Gesamtzahl der Schiffe von 30 auf 267. Frankreich war dadurch im Besitze der stärksten Kriegsflotte der Welt.[1]) Im Interesse der Marine suchte man der Küstenbevölkerung durch Fischereiprämien, Ermässigung des Salzpreises und des Fischeinfuhrzolles aufzuhelfen. Durch das Edikt vom 22. IX. 1668 und das vom 6. X. 1674 wurde das bis heute erhaltene System des enrôlement maritime eingeführt. Darnach waren alle Seeleute je nach ihrer Einteilung in vier Klassen dazu verpflichtet, alle drei, vier oder fünf Jahre ein Jahr auf der Königlichen Flotte zu dienen; 1670 waren 36000, 1683 78000 Mann in diesen Listen enthalten.

Dem Gedanken eines grossen internationalen Verkehrs entsprach ein freisinniges Entrepot- und Transitsystem. Zehn auf der Grenze der provinces reputées étrangères und d'étranger effectif gelegenen Städte, sowie sämtliche Seehäfen erhielten das Recht, inländische Produkte, welche für die Ausfuhr und ausländische Produkte, welche für die Einfuhr bestimmt waren, zollfrei aufzunehmen. Die Seehäfen sollten dadurch den Handel mit den ihnen zunächst gelegenen Ländern an sich ziehen: Dünkirchen, Marseille, Bayonne, Lorient waren durch ihre Lage dazu befähigt, mit England, bezw. der Levante, Spanien und Amerika die engsten Beziehungen zu unterhalten. Das Recht des Transits gewährte Colbert den flandrischen und spanischen Waren; auch die Kolonien wurden durch dieses Vorrecht vielfach begünstigt. Nach Colberts Rücktritt wurde das Entrepotrecht auf drei Häfen beschränkt und der Transit auf Wunsch der Generalpächter überhaupt verboten.

[1]) Ranke, Französische Geschichte, vornehmlich im 16 und 17. Jahrhundert, Stuttgart, 3. Aufl. 1877. III 492.

Erfuhr die industriell-kommerzielle Entwicklung des Landes durch Colbert eine planmässige starke Förderung, so war das Gleiche hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion nicht in seiner Absicht gelegen und hierin unterschied sich seine Politik völlig von der gleichzeitigen englischen, mit welcher sie sonst so mannigfache Aehnlichkeiten aufweist.[1]) Während in England seit dem Tode Karls I. die Getreideausfuhr im Interesse der an der See gelegenen Landschaften frei ist und unter Wilhelm III. sogar durch Prämien begünstigt wird und gleichzeitig Prohibitivzölle die Getreideeinfuhr treffen, lässt Colbert dem Getreideaussenhandel eine gerade entgegengesetzte Behandlung angedeihen. Der Tarif von 1664 gestattete nämlich die Einfuhr zu einem geringen Zoll, die Ausfuhr hingegen zu einem 10 mal so hohen (22 L. pro muid.) In der That wurde aber erst nach der Ernte jedes Jahres entschieden, ob die Ausfuhr gestattet oder verboten sein sollte. Meist wurde die Erlaubnis zur Ausfuhr nur einer gewissen Anzahl von Provinzen gewährt und zwar gewöhnlich auf drei bis sechs Monate; sie fand alsdann entweder zum Zoll des Tarifs oder zur Hälfte bezw. zu einem Drittel desselben statt. Bis 1669 war die Ausfuhr wegen der schlechten Ernten meist verboten, von 1669 bis 1683 war sie während zwei Drittel des fraglichen Zeitraumes gestattet.[2]) Das Prinzip der Entscheidung über die Kornausfuhr von Jahr zu Jahr war durchaus keine Erfindung Colberts; bereits die Ordonnanz über die Kornausfuhr vom 20. XI. 1539 hatte die gleiche Regelung getroffen und selbst Sully, der die Ausfuhrfreiheit zum Prinzip machte, scheute sich nicht, dieselbe dann zu unterdrücken, wenn es die Marktlage

[1]) Die Instruktion für den 1650 gegründeten englischen Handelsrat enthält beispielsweise genau die Gedanken der später auch von Colbert befolgten Politik.

[2]) Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 1896. S. 53.

geboten erscheinen liess.[1]) — Wenn die Ausfuhr erlaubt war, duldete Colbert auch keine Behinderung derselben durch die Provinzialstände. Energisch trat er 1663 dem Versuch der Senechalschaft von Bordeaux entgegen, den Transport von Getreide aus der Languedoc auf der Garonne zu verbieten, indem er erklärte, die Freiheit der Durchfuhr sei nötig, um den beträchtlichen Schaden zu verhüten, welchen die Unterthanen des Königs sonst dadurch haben würden, dass sie ihr Korn nicht im Ausland verkaufen könnten, wenn sie selbst Ueberfluss daran hätten. Aus dieser wie zahlreichen anderen Aeusserungen Colberts geht auf das klarste hervor, dass er sich der Bedeutung der Getreideausfuhr für die Landwirtschaft voll bewusst war. So schrieb er im Jahre 1673, als die Getreideausfuhr zollfrei gestattet worden war, an den Intendanten von Tours, diese Massregel habe den Zweck, fremdes Geld in das Königreich zu ziehen.[2]) Im folgenden Jahre entgegnete er auf die Bitte des Intendanten von Orleans um Verhängung des Ausfuhrverbotes, der König habe sich nicht überzeugen können, dass der Preis so angewachsen sei, dass man die Unterthanen des Vorteils berauben müsse, den ihnen der Vertrieb des Getreides ins Ausland verschaffe.[3]) — Wie Colbert keine eigenmächtige Beschränkung der Ausfuhr von Getreide aus dem Königreich duldete, so hielt er auch hinsichtlich des Kornhandels von Provinz zu Provinz streng an dem Prinzip der Freiheit desselben fest, welches schon durch das Edikt von 1539 aufgestellt war.[4]) „Der Verkehr der Städte und Provinzen unter sich, so schreibt er im letzten Jahre seiner Verwaltung hat immer frei zu

---

[1]) Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis 1789, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Herausgegeben von Gustav Schmoller, Leipzig 1885, 4. Bd. 4. Heft. S. 74.

[2]) Clément, Lettres etc. IV 262.

[3]) Clément, Lettres etc. IV 269.

[4]) Das Edikt von 1539 bei Delamare II 780 f.

bleiben, und Seine Majestät leidet keine Anmassung der Provinzen, die darauf hinauslaufen, sich gegenseitig die Zufuhr abzuschneiden. Etwas ganz anderes hat es damit auf sich, dass Seine Majestät mir den Befehl gibt, das Edikt zu einem Ausfuhrverbot für die beiden Provinzen Languedoc und Provence auszufertigen".[1]) Wenn dennoch unter seiner Verwaltung in den Provinzen selbst durch Beamte dagegen verstossen wurde, so erklärt sich dies aus der bei der ganzen Bevölkerung herrschenden Furcht vor Hungersnöten und der daraus hervorgehenden Abneigung gegen Korntransporte. Das grosse Ziel der Colbertschen Kornhandelspolitik war, die rechte Mitte zwischen dem Konsuminteresse der städtischen, insbesondere der gewerblichen Bevölkerung und dem Exportinteresse der getreidebauenden Landwirtschaft zu finden; jenes bildete freilich dabei gewissermassen den Ausgangspunkt und erfreute sich in erster Linie der Fürsorge des Staatsmannes. Die gleiche Berücksichtigung des Konsuminteresses waltete beispielsweise auch bei den Viehzöllen ob; so liess Colbert 1667 den Zoll auf Ochsen unverändert fortbestehen, obgleich ihm berichtet wurde, dass die Einfuhr des ausländischen Viehes die Preise auf dem Pariser Markt gedrückt habe.[2])

Während man in England die für Industrie und Handel üblichen Massnahmen auch auf die Landwirtschaft übertrug und das Korn zum Ausfuhrartikel machte, war also in Frankreich ausschliesslich das Interesse der Volksernährung massgebend. Um diesen Unterschied in der Merkantilpolitik der beiden Länder recht zu würdigen, muss man die Verschiedenheit der Verhältnisse derselben in mehr als einer Hinsicht in Betracht ziehen. Dadurch, dass England von allen Seiten von der See umgeben und von verhältnismässig geringer Tiefe ist, war die Ausfuhr ebenso er-

[1]) Clément, Lettres, etc. IV 298.

[2]) Clément, Histoire du système prot., Einleitg. S. 9. Anm.

leichtert, wie die Zufuhr gesichert.[1]) In den an der See gelegenen Grafschaften hatten die Grundbesitzer ein starkes Interesse an der Freiheit der Kornausfuhr; diesem stand jedoch das fiskalische der Krone entgegen, welche die Ausfuhr gegen Erkaufung von Lizenzen gestattete. Nach einem längeren Kampfe beider Interessen siegte mit dem Sturze Karls I. das der Grundbesitzer und unter Wilhelm III. erfuhr dasselbe noch eine besondere Begünstigung durch Ausfuhrprämien. Auch in Frankreich war die Ausfuhr im 16. und 17. Jahrhundert im allgemeinen eine bedeutende.[2]) Dieselbe litt jedoch unter der Unregelmässigkeit der Ernteergebnisse und war infolgedessen Gegenstand verschiedener gesetzlicher Behandlung. Vor Sully war die Kornausfuhr nur zeitweise gestattet; so bezeichnet das Edikt über den Kornhandel vom Juni 1571 die jeweilige Gestattung der Ausfuhr durch Patentbriefe als notwendig um „der exzessiven und übermässigen Kornausfuhr eine gewisse Schranke zu setzen."[3]) 1601 gab Sully die Ausfuhr für ganz Frankreich prinzipiell frei. Doch schon die Notablen von 1626 reden wieder von einem Mangel an Getreide, dem man durch rechtzeitige Beschränkung der Ausfuhr zuvorkommen müsse, und im Jahre 1654 klagt eine Adresse der sechs kaufmännischen Körperschaften von Paris: „Das Ausland kann unseres Getreides . . . entbehren; wir schicken ihm Getreide, wenn es dessen ermangelt und oft beziehen wir von ihm bei Bedarf zu hohen Preisen, was es von uns zu geringen bezogen hatte.[4]) Der zeitweise und lokale Mangel steigerte sich sogar 1651 zu einer

[1]) Necker, Sur la législative et le commerce des grains. Herausgegeben von Molinari, Paris 1848.

[2]) Vgl. die Quellen bei Araskhaniantz S. 53 ff und das von Malzevin II 225, wiedergegebene Dokument über den Aussenhandel im Jahre 1646. Vgl. auch Naudé S. 30.

[3]) Delamare, Traité de la police, Amsterdam 1729. II 784 ff.

[4]) Forbonnais II 134 ff.

grossen Hungersnot und diese wiederholte sich zu Beginn der Verwaltung Colberts in den Jahren 1661 bis 1663.

Diese Schwankungen auf dem Getreidemarkt hatten ihren Grund in der besonderen topographischen Gestaltung des Landes und den damaligen Verkehrsverhältnissen. Die kornreichsten Provinzen, wie die Bretagne, Normandie und Picardie lagen an der See und sahen sich dadurch auf die Ausfuhr geradezu hingewiesen.[1]) War die Ernte also mittelmässig, so konnte der Abfluss der Vorräte dieser Provinzen das ganze Land in Gefahr bringen. Da bei dem schlechten Zustand der Landstrassen der Getreidetransport nach dem Innern ausschliesslich auf den Flüssen erfolgte, mussten die Gegenden, welche mit den Getreideprovinzen keine Flussverbindung besassen, in steter Angst vor einer Hungersnot sein.[2]) Diese Furcht vor Kornmangel und Brotteuerung übte begreiflicherweise auch zu solchen Zeiten eine verhängnisvolle Wirkung auf die Gestaltung der Preise, wenn durch irgendwelche unglücklichen Umstände das Misstrauen der Bevölkerung erregt war, ohne dass die wirkliche Marktlage Anlass zu Befürchtungen bot. Dieser Argwohn, welcher hinter jeder Steigerung des Getreidepreises Kornwucher vermutete, eine Art Gespensterfurcht, von welcher selbst die Gebildetsten des Volkes nicht frei blieben[3]), spiegelte sich in zahlreichen Bestimmungen der Gesetzgebung wieder, welche den Ankauf von Vorräten durch Spekulanten verhindern sollten. Solche Bestimmungen, wie sie auch von Colbert getroffen wurden, insbesondere das Verbot der Bildung von Gesellschaften zum Kornhandel, des Verkaufs ausserhalb der Märkte und der Magazinierung sowie die amtlichen Kornhändlerlisten erzielten gerade das Gegenteil von dem, was bezweckt war; das allgemeine Misstrauen wurde dadurch bloss gesteigert und jeder suchte

[1]) Vgl. Delamare, Kap. 20.

[2]) Vgl. Naudé, S. 47 u. Clément, Hist. d. Colbert II 53.

[3]) Roscher, Über Kornhandel u. Teuerungspolitik. Stuttg. 1852, S. 75

seinen Vorrat ängstlichst festzuhalten[1]); eine wirtschaftliche Verteilung des Ueberflusses nach Ort und Zeit wurde dadurch unmöglich gemacht und infolgedessen wechselte äusserster Tiefstand der Preise mit Teuerung. Was die Zufuhr vom Auslande betrifft, so musste dieselbe naturgemäss zu Zeiten des Kornmangels für ein Land mit 13,5 Millionen Einwohner weit grösser sein als für eins mit 5,5 Millionen Einwohner.[2]) Angenommen aber auch, dieselbe war zu beschaffen, so boten die ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die Angst der Bevölkerung der Verteilung über das Land unüberwindliche Hindernisse. Unter diesen Verhältnissen wäre also die Freiheit der Kornausfuhr, wie sie in England ohne Schädigung der konsumierenden Klassen herrschte, in Frankreich eine Verletzung der vitalsten Lebensinteressen des Landes, die äusserste Gefährdung der Volksernährung gewesen, zumal in den drei Jahrzehnten nach 1660 sehr ungleiche Witterungsverhältnisse bestanden.

Als Resultat der geschilderten Kornhandelspolitik ist ein beträchtlicher Rückgang der Durchschnittspreise zu verzeichnen (s. S. 29). Dies ergiebt sich sowohl aus den 10 jähr. Durchschnitten der Jahre 1660 bis 1690, als auch ganz besonders daraus, dass in dieser Zeit weniger Teuerungsjahre im Verhältnis zu den Missernten vorkamen, als in der Periode 1631 bis 1660, was mit Recht von Araskhaniantz (S. 119) hervorgehoben wird. Wenn die Einwirkung der Teuerungsjahre auf die Preise sich rascher abschwächte wie früher und in kürzerer Zeit ein normaler Preisstand wieder erreicht wurde, so erklärt sich dies eben daraus, dass infolge des erhöhten Bewusstseins von dem Vorhandensein genügender Vorräte im Lande die Panik der Bevölkerung sich rascher

[1]) Turgot, Lettres sur le commerce des grains, Oeuvres de Turgot. Herausgegeben von Daire, Paris 1848. Bd. I S. 174, und Necker, 105.

[2]) Diese Zahlen finden sich bei Davenaut, Political and Commercial Works, ed. Sir Ch. Whitwork, London 1771, I S. 232 ff.

Weizenpreise in England und Frankreich pro Quarter (nach Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857, deutsch von Asher. Dresden 1858 (II. 499).

England							Frankreich						England							Frankreich					
Eton			Oxford				ganz Frankreich			Rosoy			Eton			Oxford				ganz Frankreich			Rosoy		
L.	sh.	d.	L.	sh.	d.		L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.		L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
1	13	8	1	9	6	1601—10	1	9	3	1	10	1	1	13	10	1	12	—	1681—90	1	13	4	1	13	6
1	16	7	1	14	10	1611—20	1	9	2	1	9	7	2	9	3	2	7	—	1691-1700	2	12	8	2	6	3
2	—	2	1	17	5	1621—30	1	18	2	2	—	7	1	18	2	1	15	4	1701—10	1	19	9	1	19	5
2	8	8	2	2	11	1631—40	1	19	8	2	3	8	1	19	11	1	17	5	1711—20	1	14	1	1	16	1
3	—	2	2	6	7	1641—50	2	6	—	2	5	—	1	17	4	1	16	2	1721—30	1	11	—	1	10	4
2	3	7	1	18	9	1651—60	2	6	2	2	6	2	1	13	3	1	11	7	1731—40	1	5	7	1	4	6
2	3	8	2	—	6	1661—70	2	7	5	2	7	2	1	9	10	1	8	6	1741—50	1	8	5	1	8	—
2	4	2	2	1	3	1671—80	1	14	10	1	15	—	1	18	1	1	17	10	1751—60	1	6	6			

verlor. Das Streben Colberts nach Erniedrigung der Getreidepreise ist also von unzweifelhaftem Erfolg gewesen.

Eine spätere kritisierende Richtung hat Colberts Getreidehandelspolitik missverstanden und seinem System Vernachlässigung des Ackerbaues vorgeworfen. Hat er nun auch bei der Regelung der Lebensmittelzölle vorzugsweise das Konsuminteresse im Auge gehabt, so bildete hingegen unter seiner Verwaltung die Fürsorge für die Landbevölkerung den leitenden Gesichtspunkt der Steuerpolitik, durch welche jene gerade unter seinen Vorgängern so schwer geschädigt worden war.[1] Forbonnais, welcher in der Beurteilung der Kornpolitik Colberts zu dessen Gegnern gehört, lässt ihm jedoch in der gedachten Hinsicht volle Anerkennung widerfahren, indem er sagt: „Unter dem Eindruck der schweren Last der Taille stehend, unter welcher das platte Land seufzte, schien er nur neue Einnahmequellen zu dem Zwecke zu suchen, um von Jahr zu Jahr den Zweig mehr zu schonen, welchen man seit einem halben Jahrhundert ausgesogen hatte."[2] In der That hat Colbert stets bei dem König besonders auf eine möglichste Herabsetzung der Taille gedrungen, freilich nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, denn, so sagte resigniert in der Denkschrift über die Finanzlage im Jahre 1683, „die Verminderung der Taille ist eine Sache, welche von der Entschliessung Seiner Majestät und von der Regelung seiner Ausgaben abhängt und worauf die Finanzverwaltung somit ohne Einfluss ist."[3]

Als nach Colberts Rücktritt weniger geschickte Hände die Geschäfte leiteten, wurden die Erleichterungen, deren das platte Land sich unter ihm erfreut hatte, zurückgenommen,[4] und seine Kornpolitik erfuhr eine einseitige Ausbildung. Die zum Bewusstsein gelangte öffentliche Meinung

[1] Clamageran II 597.
[2] Forbonnais III 264.
[3] Forbonnais S. III 282.
[4] Forbonnais III 266.

übertrug unter dem Eindruck der steigenden Notlage der Masse der Landbevölkerung ihre Verurteilung des herrschenden Systems auch auf die Colbertsche Politik; doch Richtiges mit Falschem vermischend unterschied man nicht das Wesentliche der Colbertschen Grundsätze von den Ausschreitungen seiner Nachfolger und schuf sich so ein völlig falsches Bild des „Colbertismus", dessen hervorstechendster Zug die absichtliche Vernachlässigung des Ackerbaues als eines untergeordneten Wirtschaftszweiges und die einseitige Pflege von Gewerbe und Handel ist. Nach allem vorher schon Gesagten braucht nicht ausgeführt zu werden, inwiefern diese Beurteilung falsch ist. Colbert hat die Landwirtschaft freilich nicht zur Ausfuhrindustrie entwickelt, aber er hat ihre Wunden zu heilen gesucht, er hat sie, wie Forbonnais richtig sagt, „eher erleichtert als bereichert".[1]) Frankreich eine Stellung auf dem Weltmarkt zu verschaffen, dazu waren nach seiner Auffassung andere Elemente des nationalen Fleisses berufen.

Ist es Colbert nicht gelungen, eine dauernde Besserung der Lage der Landwirtschaft herbeizuführen, so hat er dagegen sein Ziel, die Industrie zu entwickeln und den Handel zu beleben, aufs schönste erreicht. Mit Befriedigung verzeichnet er in der bereits mehrfach erwähnten Denkschrift an den König die Verluste, welche das Ausland dadurch gehabt habe, dass Frankreich fähig geworden sei, diejenigen Produkte selbst herzustellen, bezüglich deren es früher von jenem abhängig gewesen war. Er berechnet die Einbusse der Holländer an der Einfuhr von Strümpfen, Tuchwaren, Material zum Schiffsbau, sowie von Zucker auf je 4 Millionen L., die von Genua und Venedig an der Einfuhr von Spitzen auf 3,6 und von Spiegeln auf 1 M. L. durch die unter ihm gegründeten Fabriken werde einer Anzahl von Menschen Unterhalt gewährt und das Geld im Lande gehalten, wie

[1]) Forbonnais ebenda.

aus der für Frankreich günstigen Aenderung der Wechselkurse hervorgehe.[1]) „In zwanzig Jahren", sagt Chaptal in der Vorrede zu seinem Buch: »De l'industrie française«, „war Frankreich ebenbürtig Spanien und Holland in der Tuchmanufaktur, Brabant in Spitzen, Italien in Seidenwaren, England in Wirkwaren, Deutschland in Eisenartikeln, Holland in der Herstellung von Leinwand." Eine von Colbert gegen Ende seiner Verwaltung veranstaltete Gewerbezählung ergab, dass 64000 Arbeiter in der Wollenweberei, 17000 in der Spitzenfabrikation thätig waren.[2]) Die Berichte der Intendanten geben uns ein lebendiges Bild des Gewerbefleisses, welcher besonders in Flandern, der Picardie, Lyonnais, Dauphiné, Provence, Languedoc und Touraine herrschte.[3]) Nach Gregory King galten die Franzosen in der damaligen Zeit als reicher, arbeitsamer und in der Technik bewanderter als die Engländer. Der Exporthandel nach den Ländern Europas sowohl, wie nach den Kolonien, der Levante und Südamerika stand in Blüte, der Parfait négociant von Savary gibt genaue Kunde von den Artikeln, welche den Gegenstand des Verkehrs mit den einzelnen Ländern bildeten und die Mannigfaltigkeit der dort geschilderten Handelsbeziehungen ist in der That erstaunlich. Jenseits des Kanals klagte man, Colbert werde Frankreich zum Hauptwelthandelsland machen; seine Industrie beherrsche die Märkte der Levante, da sie dem Geschmack der Orientalen besser treffe, als die englische; auf anderen Märkten bringe sie gut nachgeahmte englische Muster mit Erfolg unter. Dieses Resultat ist aber lediglich der staatlichen Anleitung zu verdanken. Mit Recht sagt Ranke: „Hätte es von dem Handelsstande allein abgehangen, so würde die Sache nicht zustande gekommen sein. Die Intendanten der Schiffahrt können nicht genug klagen, wie wenig z. B. die

[2]) Forbonnais III 266 ff.

[3]) Statistique de la France, Jahrg. 1847. S. 8.

[4]) Die Berichte der Intendanten, verwertet von Levasseur, II 258 ff.

Handelsleute in Marseille sich um das allgemeine Wohl auch nur ihrer Stadt und geschweige denn des Reiches kümmern, wie sie durch Privatinteressen und gegenseitige Eifersucht einander und allem Guten im Wege stehen." [1]) Was die Rückwirkung der gesteigerten Gütererzeugung und der Entfesselung des Verkehres von schädlichen und unnatürlichen Hindernissen auf die Staatsfinanzen betrifft, so sah Colbert seine Erwartung vollkommen gerechtfertigt. Die Zollpacht der grosses fermes, welche 1661 4,4 und 1662 5,6 M. L., ergeben hatte, trug 1668 8,6 M. L. ein.[2]) Insbesondere lieferten die Ausfuhrzölle der königlichen Kasse schöne Erträgnisse.

Die Merkantilpolitik Colbert's und ihre Erfolge hatten jedoch eine Verschärfung der mit dem fortschreitenden Verfall Spaniens immer fühlbarer werdenden Rivalität mit Holland und England zur Folge, welche schliesslich aus Anlass des Tarifs von 1667 zu offenen Feindseligkeiten führte. England erhöhte als Repressalie gegen die französische Tariferhöhung seine Weinzölle und verbündete sich mit Holland, als dieses 1667 von Ludwig XIV. mit Krieg überzogen wurde; der Londoner Vertrag vom 2. I. 1671, in welchem England von Frankreich im wesentlichen die Zollsätze von 1664 zugestanden erhielt, trennte jedoch diesen Bund. Die weiteren Feindseligkeiten zwischen Holland und Frankreich sahen England unter der Regierung Karls II. infolge der engen Verbindung dieses Herrschers mit dem französischen Hof auf Seiten Ludwigs XIV. Später sollte in den französisch-englischen Beziehungen dafür eine um so stärkere Reaktion eintreten. Die Niederlande hatten durch eine im Tone der englischen Freihandelsapostel des 19. Jahrhunderts gehaltene Denkschrift ihres Gesandten Widerspruch gegen den Tarif von 1667 erhoben [3]) und, als dies erfolglos blieb, den Handel mit französischem Wein

[1]) Ranke III 216.

[2]) Forbonnais II 159, 191, 376.

[3]) Clément, Histoire du système prot. S. 19.

und Branntwein verboten und die französischen Manufakturwaren mit einem starken Zolle belegt. Wenn sich die kleine Republik in dieser Weise furchtbar machte, war aber da die Versuchung nicht nahe liegend, die Erreichung des wirtschaftlichen Zieles zu beschleunigen, indem man seine militärische Ueberlegenheit jenem Volke gegenüber zur Geltung brachte? — Diese Erwägungungen bilden den Schlüssel zum Verständnis der Kriege mit Holland. Sie lassen es auch nicht unglaublich erscheinen, dass Colbert, wie versichert wird, mit Louvois in dem Gedanken einig gewesen sei, die Niederlande mit Krieg zu überziehen. [1])

Wenn dem so war, so hat Colbert freilich für seinen Rat schwer büssen müssen, da der Kampf mit Holland die mühsam hergestellte Ordnung der Finanzen und Erleichterung des Steuerdrucks wieder vergeblich machte. Im ganzen stürzte der Krieg das Land in eine Mehrausgabe von 525 M. L. [2]), welche Colbert durch Verleihung von Aemtern und Privilegien, Erhöhung der alten Abgaben und Schaffung neuer, sowie durch Anleihen beschaffen musste. Wenn er aber zauderte, so bedeutete ihm der König, man werde nötigenfalls schon einen anderen finden, der neue Einnahmen zu schaffen verstehe. [3]) — Im Frieden von Nymwegen (1678) sah Frankreich sich gezwungen, Holland wieder den Tarif von 1664 zugestehen. Colbert bedauerte dies unendlich und empfahl in seiner Denkschrift über die Finanzlage im Jahre 1683 die Wiederinkraftsetzung des 67 er Tarifs als das wirksamste Mittel, den Unterthanen des Königs Vorteil zu bringen. [4])

Mit Recht hat man Colbert seine zu grosse Nachgiebigkeit gegen den König auf dem Gebiet der Handelspolitik wie der gesamten Verwaltung zum Vorwurf ge-

[1]) Ranke III S. 350.
[2]) Clamageran II S. 671.
[3]) Ranke III 490.
[4]) Forbonnais III 282.

macht: Konnte er von der Krone nach der Beendigung des Krieges trotz der Not der Provinzen keine Herabsetzung der Taille erwirken, [1]) ebensowenig gelang es ihm, die vollkommene Zolleinigung des Landes durchzusetzen. Es war Colbert nicht gegeben, seinem Fürsten zu widersprechen und auf seiner Ansicht zu verharren. Bezeichnend schliesst er die erwähnte Denkschrift mit den Worten: „Es gäbe noch andere Vorschläge, um das Wohl des Volkes und des Staates zu fördern, welche ausführbar sein würden, wenn sie Ew. Majestät angenehm wären."

Trotz der Schwäche des Mannes ist seine Verwaltung handelspolitisch für das Land von enormer Bedeutung gewesen. Durch ihn entstand ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und wurde eine nationale Wirtschaftspolitik begründet. Seinen grossen handelspolitischen Verdiensten vermag man den besten gerecht zu werden, wenn man Frankreich mit Ländern von anderer ökonomischer Entwickelung vergleicht. In diesem Sinne sagt Mohl in dem Bericht der Kommission der württembergischem Kammer vom Jahre 1863 über den preussisch-französischen Handelsvertrag: „Wir in Deutschland konnten bis zur Gründung der Zollvereine im Jahre 1828 wegen der Zerrissenheit des Landes in kleine Zollgebiete unsere Industrie nicht emporbringen, während England und Frankreich seit Jahrhunderten als grosse einheitliche Gewerbs- und Handelskörper auf innerlich freien und gegen aussen geschützten Märkten uns gegenüber standen und ihre Industrie in vollster Blüte stand."

---

[1]) Forbonnais III 208.